

# Merkblatt

## Arbeitsaufnahme und Erwerbseinkommensanrechnung im SGB II

Stand Dezember 2020

**Grundsätzlich gilt, wer eine Arbeit aufnimmt, muss dies unverzüglich dem Jobcenter mitteilen. Mit der Arbeitsaufnahme wird in der Regel ein Verdienst / Einkommen erzielt, welches in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen ist.**

Erwerbseinkommen ist grundsätzlich jedes Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit. Zur nicht selbstständigen Tätigkeit zählen geringfügige sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Beschäftigung handelt. Es kommt auch nicht auf die Dauer der Beschäftigung an.

**Berücksichtigung bei der Bedarfsberechnung: Rechtsgrundlage für die Berechnung des Einkommens sind die §§ 11, 11a und 11b SGB II.**

Vom Bruttoeinkommen abzusetzen sind zunächst

- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Freibeträge

Bei der Einkommensberechnung sind die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Hierzu zählen z.B. die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle. Legen Sie dafür einen entsprechenden Nachweis der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel vor.

Sofern Sie mit dem PKW fahren, ist ein aktueller Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig, sowie die Angabe der Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnort (einfache Strecke).

**Die Freibeträge sorgen dafür, dass Sie am Ende auch mehr Geld zur Verfügung haben als Sie ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit zur Verfügung gehabt hätten.**

**Die ersten 100 Euro aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundfreibetrag).** Zusätzlich bleiben **20 %** des über **100 Euro** bis einschließlich **1.000 Euro** liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei. Zusätzlich zu den beiden anderen Freibeträgen werden **10 %** von Ihrem Bruttolohn über **1.000 Euro** bis zur Verdienstobergrenze nicht angerechnet. Bei Leistungsberechtigten ohne Kind liegt die Verdienstobergrenze bei einem Bruttoeinkommen von **1.200 Euro**, bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben, bei **1.500 Euro**.

**BEISPIEL: Leistungsberechtigte(r) ohne minderjähriges Kind; Bruttoeinkommen 1.150,00 €; Nettoeinkommen 800,00 €:**

Grundfreibetrag	100,00 €
Freibetrag von 100,00 € bis 1.000,00 € = 900,00 € x 20 %	= 180,00 €
Freibetrag von 1.000,00 € bis 1.150,00 € = 150,00 € x 10 %	= 15,00 €
Gesamtfreibetrag:	295,00 €

Bei der Bedarfsberechnung werden dann nur 505,00 € (800,00 € Nettoeinkommen – 295,00 € Freibetrag) als Einkommen berücksichtigt.

Erwerbseinkommen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie Ihnen zufließen und Sie darüber verfügen können. Einmalige Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, etc.) sind ebenfalls in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn aber für diesen Monat bereits Leistungen an Sie ohne Berücksichtigung dieser einmaligen Einnahme erbracht wurden, wird die Einnahme erst im Folgemonat berücksichtigt. Eine Aufteilung auf 6 Monate erfolgt, wenn durch die Berücksichtigung in einem Monat der Leistungsanspruch entfielen.

### Unterstützung der Arbeitsaufnahme

Über das Vermittlungsbudget können Förderungen erfolgen, die für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeit, Ausbildung) erforderlich sind.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget müssen vorab, also vor Unterschrift des Arbeitsvertrages bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit beim Jobcenter beantragt werden.

Bitte wenden Sie sich an ihre\*n Arbeitsvermittler\*in im Bereich Markt & Integration

Bei Arbeitsaufnahme kann bei Bedarf ein Darlehen beantragt werden, wenn der erste Lohn/ Gehaltszufluss erst am Ende des Monats bzw. erst in dem darauf folgenden Monat erfolgt. Hierzu beachten Sie bitte das Merkblatt Darlehen. Bei Fragen wenden sie sich gerne an Ihr Jobcenter!



BG-Nr. 27718// \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

## Veränderungsmitteilung Arbeitsaufnahme

Arbeitsaufnahme ab: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Tätigkeit/ Beruf: \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

Name und Anschrift des\*der Arbeitgebers\*Arbeitgeberin:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Wie haben Sie die Stelle bekommen?

- Vermittlungsvorschlag durch \_\_\_\_\_
- Stellenangebotsliste
- Selbst gesucht

Erste Lohn/Gehaltszahlung am : \_\_\_\_\_ (Datum)

Brutto: \_\_\_\_\_ € Netto: \_\_\_\_\_ €

Stundenlohn Brutto: \_\_\_\_\_ € Netto: \_\_\_\_\_ €

Erstmalige Lohnabrechnung erfolgt ab \_\_\_\_\_ (Datum)

im Monat \_\_\_\_\_ (Monat)

### Fahrtkosten:

- Öffentliche Verkehrsmittel \_\_\_\_\_ Kosten: \_\_\_\_\_ €
- PKW \_\_\_\_\_ km (einfache Strecke)
- KFZ-Haftpflichtversicherung: \_\_\_\_\_ € (jährlich)
- Sonstiges: \_\_\_\_\_ Kosten: \_\_\_\_\_ €

Arbeitsvertrag:  wird nachgereicht  liegt bei  
Lohn/ Gehaltsabrechnung wird nachgereicht.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Leistungsempfänger\*in)

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ (Datum, Handzeichen, Orgzeichen)

- persönliche Vorsprache mit Dokumentation in Verbis
- schriftliche Vorlage der Mitteilung ( Post oder Information)
- telefonische Mitteilung mit Dokumentation in verbis

### Verfügungen:

1. Weiterleitung Kopie an Vermittler \_\_\_\_\_:
2. Weiterleitung Original an Leistungsstelle \_\_\_\_\_:
3. Bearbeitung in Allegro \_\_\_\_\_
4. Ablage Leistungsakte \_\_\_\_\_